

§ 5 NÖ WBVV 1990 Inhalt der Unterlagen

NÖ WBVV 1990 - NÖ Wohnbauvergabeverordnung 1990

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Die Ausschreibungsunterlagen müssen der LB-H - Standardisierte Leistungsbeschreibung für den Hochbau entsprechen oder aus einem objektsbezogenen Leistungsverzeichnis bestehen, das jedenfalls folgende Grundsätze enthält:

- die Leistungen müssen möglichst präzise und erschöpfend beschrieben werden
- die Leistungen müssen nach Gewerken gegliedert werden
- die Leistungsgruppen müssen Leistungen gleicher Art enthalten und - soweit möglich - in Unterleistungsgruppen geteilt werden
- Angaben über den Beginn und die voraussichtliche Beendigung der Arbeiten müssen vorgesehen sein
- für die einzelnen Gewerke muß ein Bauzeitenplan vorgesehen sein

(2) In den Ausschreibungsunterlagen müssen solche ÖNORMEN oder Teile von ÖNORMEN ausgeschlossen werden, die den Bestimmungen dieser Verordnung über die Ausschreibung und die Vergabe widersprechen.

In Kraft seit 01.01.1990 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at